

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Die Bürgermeisterin
der Stadt Bargteheide
Rathausstraße 24
22941 Bargteheide

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-44368/2023
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

05. Juni 2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommensenstraße 14
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 808)

- **Standortanfrage zum Neubau einer Polizeistation in der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn**

Planungsanzeige vom 17.04.2023

Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 17.04.2023

Die Stadt Bargteheide sucht einen Standort in einer Größenordnung von ca. 0,4 ha für den Neubau einer Polizeistation. Mit Schreiben vom 17.04.2023 wird um eine Einschätzung hinsichtlich der Fläche Jersbeker Straße/Westring gebeten.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Anfrage wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Bargteheide ist ein Unterzentrum im Ordnungsraum um Hamburg und liegt auf der Siedlungsachse Hamburg-Wandsbek – Ahrensburg/Großhansdorf – Bargteheide – Bad-Oldesloe.

Grundsätzlich hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor neue, nicht erschlossene Bauflächen ausgewiesen werden, sind Potentiale im Innenbereich zu prüfen.

Gemäß den vorliegenden Anlagen wurden diverse Flächen untersucht. Die Standortsuche wird auszugsweise dargestellt. Zudem wird auf die Standortuntersuchung im Zuge der Planung einer Rettungswache auf der in Rede stehenden Flächen verwiesen.

Die favorisierte Fläche Jersbeker Straße/Westring liegt im Grenzbereich des Siedlungsachsenraumes. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Knickstrukturen und der umliegenden Bestandsbebauung kann die Flächen noch dem Siedlungsachsenraum zugeordnet werden.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gemäß Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 17.04.2023 unter Einhaltung entsprechender Schutzabstände zu dem umgebenden Knick sowie landschaftsgerechter Einbindung nach Süden keine Bedenken gegenüber der Planung.

Grundsätzliche Bedenkenden gegenüber einer Entwicklung der Fläche Jersbeker Straße/Westring bestehen aus landesplanerischer Sicht nicht.

Allerdings ist die vorgelegte Standortalternativenprüfung ist aus hiesiger Sicht noch nicht vollständig und nachvollziehbar. Ich verweise auf die untenstehende Stellungnahme des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme ergeht im weiteren Verfahren nach Vorlage konkretisierter Planunterlagen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über

die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Zuständig für den Neubau der Polizeistation ist die GMSH. Die Mindestgrundstückgröße für den Neubau sollte 4 200 m² betragen; zwei getrennte Zufahrten für Dienstfahrzeuge, idealerweise auf unterschiedlichen öffentlichen Straßen, sind zusätzlich erforderlich.

Dem Schreiben der GMSH ist eine Prüfung der verschiedenen Standorte in der Stadt beigelegt. Dieser ist jedoch nicht konkret zu entnehmen, warum die einzelnen betrachteten Flächen die Bedingungen nicht erfüllen oder warum sie für einen Neubau nicht in Frage kommen (S. 7 Unterlage GMSH).

Um die Standortalternativenprüfung für den Neubau der Polizeistation plausibel nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, die bisher geprüften Standorte einer differenzierten Bewertung zu unterziehen.

Dabei sind verschiedene Standortalternativen aufzuzeigen und ergebnisoffen zu bewerten. Anhand der Bewertung der Flächen kann die Stadt begründen, ob und warum die untersuchte Fläche für die Planung geeignet oder nicht geeignet ist.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachvollziehbar (bspw. mit kartographischer Darstellung) darzulegen.

Erst danach kann hier bewertet werden, ob die Fläche für die Rettungswache auch für den Neubau der Polizeistation in Betracht kommt.

gez. Müller-Lobeck